

Hausordnung Einstein Kulturzentrum

1. Präambel

Diese Hausordnung ist für alle Gruppen, Einzelpersonen und Gäste des Einstein-Kulturzentrums verbindlich und gilt für die Räumlichkeiten des Jazzclub Unterfahrt, KiM-Kinos und Einstein Kultur im Untergeschoss der Einsteinstrasse 42. In den Räumen, im Flur und Foyer des Einstein Kulturzentrums hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird. Die vom Nutzerrat bevollmächtigten Personen und alle Veranstalter achten darauf, dass die Hausordnung eingehalten wird. Ferner dient diese Hausordnung einem möglichst reibungslosen Veranstaltungsablauf und friedvollem Miteinander zwischen den NutzerInnen, Nachbarn und der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle. Bitte helfen Sie mit: Gegenseitige Rücksichtnahme und Erfüllung der Sorgfaltspflichten ermöglichen ein angenehmes und einvernehmliches Zusammenleben.

2. Anmeldung / Reservierungen

Alle Räume und Einrichtungen stehen nach dem **Mehrfachnutzungsprinzip** in der Regel bis 00:00 Uhr zur Verfügung. **Sonderregelungen** können vorab und mind. acht Wochen vor der geplanten Nutzung mit der Einstein-Geschäftsstelle getroffen werden. Der **Zugang** zu den Räumen und eine Übergabe von Schlüsseln werden gegen Nachweis der Zahlung von Kautions und Nutzungsgebühr ermöglicht. NutzerInnen sollten spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung mit der Geschäftsstelle die **Bereitstellung der Räume sowie den Ablauf der Veranstaltung** absprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten und per E-Mail an die Geschäftsstelle zu senden.

3. Sicherheitsbestimmungen

Die **Zufahrt** sowie die Standplätze für **Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge** sind stets **freizuhalten**. Die Einstein-Kultur-Geschäftsstelle behält sich vor, bei Verstößen ohne weitere Abmahnung diese Flächen zu Lasten des Verursachers räumen zu lassen. Rettungs- und Feuerschutzvorrichtungen dürfen nicht außer Funktion gesetzt oder verändert werden. Die **Vorschriften zur Brandschutzverhütung** sind für alle NutzerInnen verbindlich. Aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen sind die Fluchtwege und alle Türen zu Veranstaltungsräumen unbedingt freizuhalten. Es dürfen dort insbesondere keine sperrigen oder brennbaren Gegenstände gelagert werden.

4. Ruhe und Ordnung

a. NutzerInnen oder bevollmächtigte VertreterInnen sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend zu sein. Sie haben während der Veranstaltung für **Ordnung** zu sorgen oder gegebenenfalls durch den Einsatz von Ordnungskräften die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten.

b. Durch eine wirksame Einlasskontrolle haben NutzerInnen zu gewährleisten, dass die aus sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen festgesetzte **Höchstzahl** der Gäste nicht überschritten wird: **650** Personen (Einstein Hallen 1-4), **265** Personen (Jazzclub Unterfahrt), **60** Personen (KiM-Kino).

c. NutzerInnen haben folgende Auflagen gemäß der Baugenehmigungsaufgaben zu erfüllen:

- Lärmbelästigungen** der Anwohner und benachbarter Veranstaltungen sind zu unterlassen. Bei lärmintensiven Veranstaltungen sind **Fenster und Türen nach 20 Uhr zu schließen**.
- Bei **Nachbarschaftsklagen** über Lärmbelästigungen, die Polizeieinsätze oder Abmahnungen zur Folge haben, werden 100% der Kautions einbehalten.
- Bei **Lüftungspausen** ist die Musiklautstärke zu reduzieren und jede sonstige Ruhestörung zu unterlassen.
- Die im Nutzungsvertrag festgelegte **Veranstaltungsdauer** ist einzuhalten.

d. Schallschutz

Tagsüber ab 9.00 Uhr gilt:

- innerhalb des Foyers darf der maximale Schalldruckpegel 93dB nicht überschreiten.
- in den Hallen 1 & 2 darf der maximale Schalldruckpegel 108dB nicht überschreiten.
- in der Halle 3 darf der maximale Schalldruckpegel 105dB nicht überschreiten.
- in der Halle 4 darf der maximale Schalldruckpegel 108dB nicht überschreiten.

Nach 22 Uhr gilt:

- innerhalb des Foyers bei Frequenzen bis 500 Hz der maximale Schalldruckpegel 83 db (A), bei allen Frequenzen der maximale Schalldruckpegel 89 db (A) .
- der Halle 1 bei Frequenzen bis 500 Hz der maximale Schalldruckpegel 90 db (A), bei allen Frequenzen der maximale Schalldruckpegel 96 db (A).
- der Halle 2 bei Frequenzen bis 500 Hz der maximale Schalldruckpegel 83 db (A), bei allen Frequenzen der maximale Schalldruckpegel 89 db (A).
- der Halle 3 bei Frequenzen bis 500 Hz der maximale Schalldruckpegel 91 db (A), bei allen Frequenzen der maximale Schalldruckpegel 95 db (A).
- der Halle 4 bei Frequenzen bis 500 Hz der maximale Schalldruckpegel 94 db (A), bei allen Frequenzen der maximale Schalldruckpegel 98 db(A).

5. Verbote

a. In den Räumen des Kulturzentrums gilt **allgemeines Rauchverbot**. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot haben NutzerInnen ein Ordnungsgeld zu zahlen. Schäden gehen zu Lasten der NutzerInnen.

b. Kerzenverbot. Ausnahme: LED-Kerzen

c. Verboten ist alles, was in moralischer, sittlicher, gesundheitsschädigender und jugendgefährdender Hinsicht dem allgemeinen Empfinden widerspricht oder gesetzeswidrig ist.

d. Jegliche Änderungen an baulichen, künstlerischen, technischen oder sonstigen Einrichtungen im Innen- und Außenbereich sowie das selbstständige Plakatieren sind untersagt. Ein- oder Umbauten oder Einrichtungen für einen besonderen Anlass dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle auf eigene Kosten vorgenommen werden und sind danach sofort absolut spurlos zu entfernen. **Es darf nur Klebeband verwendet werden, das einfach und absolut rückstandsfrei zu entfernen ist.** Insbesondere dürfen in den Gewölben (Halle 1-4, Lounge) keinerlei Nägel, Klebestreifen, Pins oder dergleichen angebracht werden. Bei Zuwiderhandlung tragen NutzerInnen anfallende Instandsetzungskosten.

6. Haftung

a. NutzerInnen haften grundsätzlich für alle veranstaltungsbedingten Schäden, d.h. die durch Nutzung der Räume, Einbauten, der Ausstattung, an Ausstellungsgegenständen und Einrichtungen entstehen.

- NutzerInnen haben sich mit allen nötigen Bedienungsanleitungen rechtzeitig vertraut zu machen.
- NutzerInnen sind verpflichtet, etwaige Beschädigungen während der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung sofort der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle zu melden. **Für Kosten**, die durch Entwendungen, Diebstahl oder Sachbeschädigungen während der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abbau der Veranstaltung an den Räumen, an Anlagen und an der Einrichtung des Kulturzentrums entstehen, **haften NutzerInnen**.

b. Die Nutzung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. NutzerInnen tragen sämtliche Kosten, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben (z.B. GEMA Gebühren), ebenso obliegt ihnen die Einholung der für die Durchführung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Sie haben der Geschäftsstelle des Einstein-Kulturzentrums jeden Schaden zu ersetzen, der im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung, sowie der Durchführung der Veranstaltung entsteht. Insbesondere stellen NutzerInnen die Geschäftsstelle des Einstein-Kulturzentrums im vorgenannten Zusammenhang von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

c. VeranstalterInnen schließen eine entsprechende **Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung** ab und legen diese spätestens 7 Tage vor Nutzungsbeginn vor. Bei privaten, geschlossenen Veranstaltungen ist durch die NutzerInnen das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

d. Eltern haften für ihre Kinder.

7. Persönliches Eigentum

Utensilien und Materialien, Musikinstrumente usw. dürfen nur mit Zustimmung der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle gelagert werden. Auch im Zustimmungsfalle erfolgt die Lagerung jedoch immer auf **eigene Verantwortung der BesitzerInnen und ohne Haftung der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle**. Dasselbe gilt bei

Diebstahl, Beschädigung, Verschmutzung etc. von Garderobe oder sonstigem Eigentum der NutzerInnen bzw. ihrer Gäste.

8. Urheberrecht

Entsprechend den geltenden Bestimmungen des Urheberrechts haben VeranstalterInnen von Konzerten, Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsabenden etc. für dessen Einhaltung zu sorgen. Die Geschäftsstelle des Einstein-Kulturzentrums kann NutzerInnen auf Wunsch bei der Abwicklung unterstützen, **haftet aber nicht bei etwaigen Verstößen gegen das Urheberrecht**.

9. Weisungsrecht / Kontrolle der Räume

Den Weisungen der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle und der von der Einstein-Kultur-Geschäftsstelle beauftragten Sicherheitsfirma XXL-Protection ist Folge zu leisten. Dem Veranstalter können bei Zuwiderhandeln oder Nichteinhalten der Hausordnung alle Bewilligungen entzogen und entsprechende Bearbeitungsgebühren berechnet werden. Mitarbeiter der Einstein-Kultur Geschäftsstelle sowie der Sicherheitsfirma XXL-Protection haben jederzeit das Recht, zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten alle Räume bei Bedarf bzw. im Notfall auch während des laufenden Kurs- oder Veranstaltungsbetriebs zu betreten.

- Die Prüfung der Räume in **Turnusnutzung** nimmt die Einstein-Kultur-Geschäftsstelle regelmäßig wahr.
- Die Prüfung und Abnahme der in **Einzelnutzung** überlassenen Räume erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar nach der Veranstaltung oder am folgenden Tag, nach entsprechender Absprache mit der Geschäftsstelle Einstein-Kultur. Bei Nichterscheinen der VeranstalterInnen zum vereinbarten Abnahmetermin werden Kosten für Schadensbehebung und Reinigung, die durch die Einstein-Kultur-Geschäftsstelle festgestellt werden, diesen in Rechnung gestellt.

10. Einlassvorbehalt

Indoktrination, Diskriminierung und Rassismus haben im Einstein-Kulturzentrum keinen Platz. Personen, die durch rassistische, volksverhetzende oder sonstige menschenverachtenden Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von Veranstaltungen oder Nutzung der Räumlichkeiten auszuschließen. Die Androhung von Gewalt oder sexueller Belästigung wird in keiner Weise geduldet.

11. Werbung

Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Betreibers in den Räumlichkeiten des Einstein-Kulturzentrums Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

12. Zutritt von Tieren

Mit Ausnahme von Führhunden sind grundsätzlich Tiere im gesamten Haus nicht zugelassen.

13. Hausverbot

Erbliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Betreibers oder der bevollmächtigten Personen (Mitarbeiter des Jazzclub Unterfahrts, XXL-Protection, KiM-Kinos) das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

14. Eingrenzung Nutzungsrechte

a. Die Geschäftsstelle des Einstein-Kulturzentrums ist berechtigt, vereinbarte Nutzerrechte aus vereinsinternen oder übergeordneten Gesichtspunkten einzugrenzen oder auszusetzen. Sie wird NutzerInnen darüber informieren und sich bemühen, geeignete Ersatzräume bereitzustellen. Ein Anspruch auf Ersatz oder Schadensanspruch besteht nicht.

b. Eine Unter- oder auch teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten sowie eine Überlassung an Dritte sind nicht zulässig.

15. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. April 2017 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Hausordnung.

16. Vertragsbestandteil

Diese Hausordnung und ihr Inhalt sind Bestandteil jedes Miet- bzw. Nutzungsvertrages der Einstein gemeinn. Betriebsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), gleichgültig ob sie die NutzerInnen zur Kenntnis genommen haben oder nicht.

München, im April 2017